

Kirchliche Anforderungen für die Studiengänge in katholischer Kirchenmusik

Vom 3. März 2004

ABl. EBK 2004, Nr. 117, S. 108

Beschluss der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom
3. März 2004

1. Vorbemerkung

1Die Kirchenmusik besitzt für die katholische Kirche als „notwendige(r) und integrierende(r) Bestandteil der feierlichen Liturgie“ eine hohe Bedeutung (II. Vaticanum, Konstitution *Sacrosanctum Concilium* [SC] 112). 2Das II. Vatikanische Konzil hat darum gefordert, „auf die musikalische Ausbildung und Praxis großes Gewicht“ zu legen (SC 115). 3Die kirchenmusikalische Ausbildung ist darum nicht zuletzt auch auf der Grundlage der Vorschläge der *Konferenz der Leiter Katholischer Kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands (KdL)*, der *Arbeitsgemeinschaft der Ämter/Referate für Kirchenmusik der Diözesen Deutschlands (AGÄR)* sowie der *Arbeitsgruppe Musik im Gottesdienst der Liturgiekommission (AMiG)* von der Deutschen Bischofskonferenz kontinuierlich weiterentwickelt worden¹.

4Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat am 24.5.1991 Rahmenempfehlungen für die Ausbildung und Prüfung von hauptberuflichen Kirchenmusikern (katholisch) zustimmend zur Kenntnis genommen (KMK Erg.-Lfg. 71, Februar 1992, Nr. 1963.2). 5Sie regeln – parallel zu entsprechenden Vorgaben für den evangelischen Bereich – verbindlich Grundstruktur und Inhalte der Ausbildung hauptberuflicher Kirchenmusiker (B- und A-Ausbildung). 6Der mit den Empfehlungen gegebene Rahmen ist in den Ländern bzw. an den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten z. T. unterschiedlich ausgefüllt worden. 7So wird die Ausbildung an verschiedenen Orten mit dem Diplomgrad abgeschlossen. 8In ihrer allgemeinen Form entsprechen die Rahmenempfehlungen nach wie vor den gegenwärtigen Gegebenheiten, wobei sich in einzelnen Bundesländern neuere Entwicklungen ergeben haben.

9Verschiedene Veränderungen von Berufsprofil und Ausbildung der Kirchenmusiker sowie aktuelle hochschulpolitische Entwicklungen („Bologna-Prozess“ etc.) machen

¹ Beschlüsse der Vollversammlung bzw. des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz *Prüfungsordnungen A und C* (18.2.1970), *Prüfungsordnung B* (21.9.1971), *Die kirchenmusikalischen Dienste. Leitlinien zur Erneuerung des Berufsbildes* (25.9.1991), *Zur Entwicklung der kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten in kirchlicher Trägerschaft* (21.11.1995), *Berufsprofil A-/B-Kirchenmusiker* (26.11.1996), *Votum zu einer Berufseinführungsphase für Kirchenmusiker* (25.11.1996) und *Kindersingen und Kinderchor im Rahmen der Ausbildung von A- und B-Kirchenmusikern* (25.11.1996).

ergänzende kirchliche Anforderungen für die berufsqualifizierende katholische Kirchenmusik-Ausbildung erforderlich, mit denen die Vorgaben der KMK-Rahmenempfehlungen näher konkretisiert werden. ¹⁰Die Kirchlichen Anforderungen nehmen Überlegungen auf, die in der KdL in enger ökumenischer Abstimmung seit 1997 zur inhaltlichen Gestaltung der kirchenmusikalischen Ausbildung entwickelt worden sind.

¹¹Die Kirchlichen Anforderungen sollen bei der Gestaltung der örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen als kirchliche Rahmenvorgabe dienen.

2. Studiengänge / Grade

¹Die Ausbildung katholischer Kirchenmusiker erfolgt gemäß den KMK-Rahmenempfehlungen Nr. 2 bzw. nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen in grundständiger bzw. konsekutiver Form.

²Gemäß Hochschulrahmengesetz § 19 können die Hochschulen die Ausbildung auch in Bachelor- und Master-Studiengängen durchführen, wobei der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 zu beachten ist. ³Konsekutive Studiengänge mit BA-/MA-Abschluss sind zu modularisieren. ⁴Die Module der verschiedenen kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten müssen sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. ⁵Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen. ⁶Ein grundständiger Master-Studiengang ist nicht möglich. ⁷Der Master-Studiengang kann alle Fächergruppen umfassen oder der Spezialisierung in einzelnen Fächern dienen.

⁸Das Studium wird mit dem in der örtlichen Prüfungsordnung vorgesehenen Grad abgeschlossen. ⁹Durch die Bachelor-Prüfung wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben (§ 19 Abs. 2 HRG). ¹⁰Soweit die kirchenrechtlichen Vorgaben erfüllt sind, kann als Abschluss des grundständigen Studiums der kanonische Grad des „Bakkalaureus“ vergeben werden.

¹¹Dem Abschluss-Zeugnis ist ein „diploma supplement“ beizugeben, das im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt.

3. Studienfächer

¹Die nachfolgenden inhaltlichen Vorgaben gelten für alle grundständigen kirchenmusikalischen Studiengänge.

²Das Studium umfasst obligatorische und wahlobligatorische Fächer.

³Die obligatorischen Fächer gliedern sich in folgende drei Fächergruppen

(a) Künstlerische Fächer,

- (b) Theoretische und weitere praktische Fächer und
- (c) Theologisch-kirchliche und weitere wissenschaftliche Fächer.

⁴Die obligatorischen Fächer befähigen zu künstlerischem Ausdruck, vermitteln theoretisches Fachwissen bzw. führen in Glauben und kirchliches Leben ein. ⁵Sie können so als Basis für vielfältige weitere Spezialisierung dienen. ⁶Sie machen 90 % des Studienumfangs aus.

⁷Die wahlobligatorischen Fächer erweitern das fachliche Spektrum der Ausbildung. ⁸Dabei kann es sich sowohl um eine Vertiefung in Fächern des obligatorischen Bereichs als auch um eine Ergänzung durch andere Lehrgebiete handeln. ⁹Das Nähere regeln die örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen. ¹⁰Im wahlobligatorischen Ausbildungsteil wählen die Studierenden entsprechend Begabungsprofil, Interessen und beruflichen Vorstellungen aus einem größeren, hochschulspezifischen Angebot mindestens zwei Lehrgebiete aus, in denen sie vertiefte Kenntnisse erwerben. ¹¹Die wahlobligatorischen Fächer machen 10 % des Studienumfangs aus.

¹²Folgende Fächer sind *obligatorisch* (= 90 % der SWS)

- a) *Künstlerische Fächer* = ca. 50 % der SWS

Orgelliteraturspiel

Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung

Klavier / Cembalo

Ensembleleitung (Schola, Chor, Orchester)

Chor

Singen und Sprechen

- b) *Theoretische und weitere praktische Fächer* = ca. 20 % der SWS

Musiktheorie / Tonsatz

Gehörbildung

Partiturspiel und Korrepetition

Generalbass-Spiel

Kinderchorleitung

Gemeindesingen

Orgelkunde

Instrumentenkunde / Akustik

- c) *Theologisch-kirchliche und weitere wissenschaftliche Fächer* = ca. 20 % der SWS

Musikgeschichte / Kirchenmusikgeschichte

Theologische Grundlagen/Einführung in das kirchliche

Leben

Liturgik

Gregorianischer Choral¹

Deutscher Liturgiegesang mit Hymnologie

Schola

¹³Folgende Fächer/Lehrgebiete kommen als *wahlobligatorische* Fächer in Frage (= 10 % in mindestens zwei Fächern):

Aufführungspraxis – Bläserarbeit – „Drittes Instrument“ – Grundlagen/Musikästhetik – Grundlagen Musikpsychologie – Grundlagen Musikpädagogik – Kinderchorarbeit – Komposition – Korrepetition (vokal/instr.) – Methodik / Orgelunterricht – Musikgeschichte – Musikwissenschaft – Populärmusik / Arrangement u. a. m.

4. Abschlussprüfung/Studienbegleitende Prüfungen

¹Die Abschlussprüfung dient der umfassenden Beurteilung des Studienerfolgs und ist obligatorisch. ²Bei studienbegleitenden Prüfungen geht die Abschlussprüfung in die Gesamtnote mit mindestens 75 Prozent ein.

³Die Abschlussprüfung umfasst eine wissenschaftliche Arbeit zu einem kirchenmusikalisch relevanten Thema sowie mündliche Prüfungen in allen obligatorischen Fächern.

⁴Das Nähere – insbesondere die Prüfung der wahlobligatorischen Fächer – regeln die örtlichen Prüfungsordnungen.

⁵Obligatorische Prüfungsfächer sind:

a) *Künstlerische Fächer*

Orgelliteraturspiel

Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung

Klavier / Cembalo

Ensembleleitung (Schola, Chor, Orchester)

Singen und Sprechen

b) *Theoretische und weitere praktische Fächer*

Musiktheorie / Tonsatz

Gehörbildung

Partiturspiel

¹ Für das Studium des Gregorianischen Chorals sind lateinische Grundkenntnisse unabdingbar.

Generalbass-Spiel

Kinderchorleitung

Gemeindesingen

Orgelkunde

Instrumentenkunde/Akustik

c) *Theologisch-kirchliche und weitere wissenschaftliche Fächer*

Musikgeschichte/Kirchenmusikgeschichte

Theologische Grundlagen

Liturgik

Gregorianischer Choral

Deutscher Liturgiegesang mit Hymnologie

5. Information über neue Studienangebote

Über neue Studienangebote soll die Konferenz der Leiter Katholischer Kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands (KdL) als Clearingstelle von den Hochschulen informiert werden.

